

ist gerade geprägt dadurch, dass die Wohngemeinde anstelle des Versicherungspflichtigen handelt. Die Gemeinde muss die Möglichkeit haben, der Versicherungspflicht durch eigenes Handeln zum Durchbruch zu verhelfen. Gibt man ihr diese Möglichkeit nicht, ist das Versicherungsobligatorium zum Scheitern verurteilt, entspricht es doch der allgemeinen Lebenserfahrung, dass derjenige, der die Mahnung gemäss Art. 10 V zum EG zum KUVG nicht befolgt, auch das Aufnahmeformular nicht beachten wird.

Es ergibt sich somit, dass das Mitgliedschaftsverhältnis durch die Meldung der Versicherungskontrolle am 3. April 1987 entstanden ist. Die damit im Widerspruch stehende Verfügung ist aufzuheben.

VersGer 28.6.1989

3160

Verfahren. Kostenaufgabe bei mutwilliger Prozessführung (Art. 85 Abs. 2 lit. a AHVG).

Nach Art. 85 Abs. 2 lit. a AHVG ist das Verfahren vor Versicherungsgericht grundsätzlich kostenlos, wobei jedoch in Fällen leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung dem Beschwerdeführer eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden können. Leichtsinngige oder mutwillige Prozessführung liegt nach der Rechtsprechung des EVG vor, wenn eine Partei noch vor der Rekursbehörde an einer offensichtlich gesetzeswidrigen Auffassung festhält oder ihre Stellungnahme auf einen Sachverhalt abstützt, von dem sie weiss oder bei der ihr zumutbaren Sorgfalt wissen müsste, dass er unrichtig ist (vgl. ZAK 1987, S. 215). Die Prozessführung der Beschwerdeführerin muss als leichtfertig, wenn nicht gar als mutwillig bezeichnet werden. Die Mahnung vom 18. Mai 1988 enthielt den ausdrücklichen Hinweis, dass im Falle der Nichtbeachtung der 10tägigen Frist eine Ordnungsbusse ausgefällt werde. Als Stichtag für die Einreichung der Meldekarte wurde damit das Datum der Zustellung plus 10 Tage bestimmt. Wenn die Beschwerdeführerin die Beschwerde nun damit begründet, die Meldekarte sei noch vor Erlass der Bussenverfügung vom 13. Juni 1988 der Post übergeben worden, bezieht sie sich für die

angebliche Rechtmässigkeit ihres Verhaltens auf einen offensichtlich falschen Termin. Bei Anwendung auch nur geringster Sorgfalt hätte dieser Irrtum erkannt werden können. Der Beschwerdeführerin werden daher die Gerichtskosten auferlegt.

VersGer 27.10.1988